Nr. 894

Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG)

vom 19. März 2007 (Stand 1. März 2017)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 29. August 2006[1],

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

[1] Dieses Gesetz regelt die Planung, Steuerung, Anerkennung und Finanzierung von sozialen Einrichtungen im Sinn von § 2.

[2] Es bezweckt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an sozialen Einrichtungen für die Betreuung, Schulung und Förderung betreuungsbedürftiger Personen im Kanton Luzern unter Berücksichtigung der Grundsätze der Ethik, der Wirtschaftlichkeit, der Wirksamkeit und der Qualität. Angestrebt wird die soziale Integration der betreuungsbedürftigen Personen.

[1] GR 2007 181

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 2 *Soziale Einrichtungen*

[1] Als soziale Einrichtungen im Sinn dieses Gesetzes gelten die von der Kommission für soziale Einrichtungen anerkannten

a. * stationären und heimähnlichen Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis zum Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder in einer solchen untergebracht worden sind; unter heimähnliche Einrichtungen fallen insbesondere Pflegefamilien,
b. stationären Einrichtungen sowie Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten für erwachsene Personen mit Behinderungen,
c. stationären Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich,
d. Sonderschulinternate.

[1bis] Die Kommission kann auch soziale Einrichtungen anerkennen, die in den Bereichen gemäss Absatz 1a und b tätig sind und ihre Leistungen ambulant erbringen. *

[2] Einrichtungen und Bereiche von sozialen Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs für Erwachsene und Jugendliche gemäss der schweizerischen Strafgesetzgebung, Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen, die Leistungen zur beruflichen Eingliederung im Sinn der Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959[2] erbringen, und Einrichtungen für Betagte sowie Spitäler und andere medizinisch geleitete Einrichtungen sind nicht soziale Einrichtungen im Sinn dieses Gesetzes.

2 Organisation und Zuständigkeiten

§ 3 *Kantonsrat*

[1] Der Kantonsrat[3] nimmt den Planungsbericht über die sozialen Einrichtungen gemäss § 8 zur Kenntnis.

§ 4 *Vollzugsbehörden*

[1] Das Gesetz wird vollzogen durch

a. den Regierungsrat,
b. das Gesundheits- und Sozialdepartement,
c. die Kommission für soziale Einrichtungen.

[2] Vorbehalten bleiben die Einweisungsbefugnisse der zuständigen Behörden im Sonderschulwesen sowie beim Kindes- und beim Erwachsenenschutz. *

---

[2] SR 831.20

[3] Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 3, 5 und 41 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

§ 5 *Regierungsrat*

[1] Der Regierungsrat
a. schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Finanzierung sozialer Einrichtungen ab und bezeichnet die zu deren Vollzug befugten Behörden,
b. wählt die Kommission für soziale Einrichtungen und auf Vorschlag der Gemeinden die Gemeindevertretungen; er legt deren Entschädigung fest,
c. bezeichnet die Schlichtungsstelle.

[2] Nach Anhören der Kommission für soziale Einrichtungen
a. erstellt er den Planungsbericht und unterbreitet ihn dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme,
b. legt er die Kostgeldansätze für die anerkannten Einrichtungen, den Selbstbehalt der Gemeinden und die Kostenbeteiligung der erwachsenen Personen mit Behinderungen im Kanton fest,
c. legt er unter Berücksichtigung der Besonderheiten der sozialen Einrichtungen die Grundsätze für die Ermittlung der Betriebskosten und der Leistungspauschalen fest,
d. bestimmt er die für die Anerkennung der sozialen Einrichtungen massgebenden Qualitätskriterien.

§ 6 *Gesundheits- und Sozialdepartement*

[1] Das Gesundheits- und Sozialdepartement
a. erarbeitet mit geeigneten sozialen Einrichtungen Leistungsaufträge,
b. schliesst mit den anerkannten sozialen Einrichtungen Leistungsvereinbarungen ab,
c. stellt die Aufsicht über die anerkannten sozialen Einrichtungen sicher, insbesondere über das Finanz- und Rechnungswesen sowie über die Qualität der Dienstleistungen,
d. kontrolliert die Kostenübernahmegarantien bei Eintritten und Einweisungen in anerkannte soziale Einrichtungen.

§ 7 *Kommission für soziale Einrichtungen*

[1] Die Kommission für soziale Einrichtungen
a. anerkennt die sozialen Einrichtungen im Kanton, auf die das Gesetz Anwendung findet, und erteilt ihnen die Leistungsaufträge,
b. entscheidet über allfällige Abänderungen der Leistungsaufträge,
c. bestimmt bei Fehlen einer Leistungsvereinbarung die Leistungen und die Einzelheiten der Leistungserfüllung,
d. erstattet dem Regierungsrat und den Gemeinden jährlich Bericht.
e. nimmt Stellung zum Planungsbericht.

[2] Sie nimmt nach Anhören der sozialen Einrichtungen und der betroffenen Organisationen Stellung
a. zu Entwürfen von Verordnungen,

b. zu den Grundsätzen für die Ermittlung der Betriebskosten und der Leistungspauschalen sowie zu den für die Anerkennung der sozialen Einrichtungen massgebenden Qualitätskriterien,
c. zur Höhe der Kostgeldansätze, des Selbstbehaltes der Gemeinden und der Kostenbeteiligung der erwachsenen Personen mit Behinderungen.

[3] Die Kommission besteht aus je vier Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons und der Gemeinden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kantons führt den Vorsitz und hat den Stichentscheid. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie ist administrativ dem Gesundheits- und Sozialdepartement unterstellt.

3 Planung und Steuerung

§ 8 *Planungsbericht*

[1] Der Regierungsrat erstellt periodisch einen auf mehrere Jahre ausgerichteten Planungsbericht, der alle Bereiche nach § 2 Absatz 1 umfasst und insbesondere das vom Bund vorgeschriebene Konzept zur Förderung der Eingliederung von Personen mit Behinderungen enthält.

[2] Er hört die sozialen Einrichtungen und die betroffenen Organisationen an.

§ 9 *Kostenrechnung und Kennzahlen*

[1] Die anerkannten sozialen Einrichtungen ermitteln ihre Kosten und erfassen ihre Leistungen nach einer einheitlichen Methode. Sie führen dazu eine Kostenrechnung und erheben Kennzahlen, welche insbesondere die Grundlage für die Berechnung der Leistungspauschalen sind.

[2] Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Kostenrechnung und die Kennzahlen durch Verordnung.

§ 10 *Leistungsaufträge*

[1] Die Kommission für soziale Einrichtungen erteilt geeigneten sozialen Einrichtungen zusammen mit der Anerkennung unter Berücksichtigung des Planungsberichtes einen mehrjährigen Leistungsauftrag.

[2] Der Leistungsauftrag umfasst den allgemeinen Auftrag, den Versorgungsauftrag mit den Kernfunktionen der sozialen Einrichtung und die weiteren Leistungen. Dabei sind innovative Angebote zu fördern.

§ 11 *Leistungsvereinbarungen*

[1] Das Gesundheits- und Sozialdepartement schliesst mit jeder anerkannten sozialen Einrichtung auf der Grundlage des Leistungsauftrages eine Leistungsvereinbarung ab. Die Leistungsvereinbarung kann längstens für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen werden. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Leistungspauschalen festgelegt. Bei kantonalen Dienststellen tritt das zuständige Departement als dritte Vertragspartei hinzu. *****

[2] Kommt zwischen dem Gesundheits- und Sozialdepartement und einer anerkannten sozialen Einrichtung keine Einigung zustande, setzt die Kommission für soziale Einrichtungen die Leistungen und die Einzelheiten der Leistungserfüllung fest.

§ 12 *Leistungspauschalen*

[1] Die Leistungen der anerkannten sozialen Einrichtungen werden über einheitliche, indikationsabhängige Leistungspauschalen abgegolten.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Berechnung der Leistungspauschalen, insbesondere die Berücksichtigung von Spenden und anderer Leistungen Dritter, von Investitionskosten, Abschreibungen, Betriebsgewinnen, Vorhalteleistungen sowie von Aus- und Weiterbildungskosten des Fachpersonals.

§ 13 *Eigenkapital*

[1] Die anerkannten sozialen Einrichtungen können aus Betriebsgewinnen Eigenkapital in Form von Rücklagen bilden.

[2] Sie verfügen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung frei über die Rücklagen.

[3] Der Regierungsrat regelt das Nähere.

4 Anerkennung

§ 14 *Wirkungen*

[1] Mit der Anerkennung erhält die soziale Einrichtung einen Anspruch auf Leistungsabgeltung nach Massgabe dieses Gesetzes und hat sie die darin festgehaltenen Pflichten zu erfüllen. Sie kann insbesondere zur Zusammenarbeit und Koordination und zur Aufnahme bestimmter Personen sowie zur Bereitstellung von Notfall- und von Ausbildungsplätzen verpflichtet werden.

§ 15 *Voraussetzungen und Ausgestaltung*

[1] Die Anerkennung einer sozialen Einrichtung setzt voraus, dass
a. die Aufsicht gemäss den Vorschriften des Bundes oder des Kantons sichergestellt ist,
b. aufgrund des Planungsberichtes ein Bedarf für das Leistungsangebot der sozialen Einrichtung besteht,
c. ein Leistungsauftrag beschlussbereit vorliegt,
d. die soziale Einrichtung über das nötige Fachpersonal verfügt,
e. die soziale Einrichtung über geeignete Instrumente zur Entwicklung und Sicherung der Qualität verfügt,
f. vom Träger alle Anstrengungen zu Eigenleistungen unternommen wurden,
g. die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gesichert ist,
h. die bevorzugte Aufnahme von Personen aus dem Kanton Luzern gewährleistet wird.

[2] Die Anerkennung ist zu befristen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden und nur für Teilbereiche erteilt werden.

[3] Gewährung, Verweigerung und Entzug der Anerkennung werden verfügt.

[4] Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundes.

§ 16 *Qualitätssicherung*

[1] Der Regierungsrat regelt das Nähere über geeignete Instrumente zur Entwicklung und Sicherung der Qualität, über welche die anerkannten sozialen Einrichtungen verfügen müssen.

§ 17 *Aufsicht*

[1] Die zuständige kantonale Behörde begleitet und überwacht die Einhaltung der Leistungsaufträge und -vereinbarungen nach den §§ 10 und 11. Sie wertet die Ergebnisse aus und orientiert die Kommission für soziale Einrichtungen.

[2] Die anerkannten sozialen Einrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Die Einzelheiten sind im Leistungsauftrag zu regeln. Der zuständigen kantonalen Behörde sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, und es ist ihr jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 18 *Änderung der Verhältnisse*

[1] Die anerkannten sozialen Einrichtungen haben der zuständigen kantonalen Behörde Änderungen ihrer Organisation und ihres Leistungsangebotes rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Vorkommnisse von besonderer Tragweite sind umgehend zu melden.

[2] Die zuständige kantonale Behörde prüft, ob eine Anpassung des Leistungsauftrags oder der Leistungsvereinbarung an die geänderten Verhältnisse erforderlich ist, und stellt der Kommission für soziale Einrichtungen oder dem Gesundheits- und Sozialdepartement Antrag.

§ 19 *Entzug der Anerkennung und Schliessung*

[1] Die Anerkennung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 15 nicht mehr erfüllt sind oder wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Erlasse und Entscheide verstossen wurde.

[2] Die zuständige kantonale Behörde verfügt die sofortige Schliessung einer anerkannten sozialen Einrichtung, wenn für die betreuten Personen eine ernsthafte Gefahr besteht.

§ 20 *Verwendung des Vermögens beim Wegfall der Anerkennung*

[1] Das Vermögen, das anerkannte soziale Einrichtungen durch die Finanzierung gemäss § 28 sowie mit allfälligen Beiträgen des Bundes gebildet haben, ist beim Wegfall der Anerkennung zurückzuerstatten und von Kanton und Gemeinden für Zwecke im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verwenden. Vorbehalten bleiben Rückerstattungsforderungen des Bundes.

[2] Der Regierungsrat regelt das Nähere, wie das Verfahren und die Dauer der Rückerstattungspflicht.

5 Freiwilliger Eintritt und Einweisung

5.1 Grundsätze

§ 21

[1] Der Eintritt einer betreuungsbedürftigen Person in eine anerkannte soziale Einrichtung erfolgt entweder aus ihrem freien Entschluss (freiwilliger Eintritt) oder auf behördliche Anordnung (Einweisung).

[2] Das Verfahren beim Eintritt richtet sich nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit. Die Menschenwürde der betreuungsbedürftigen Personen ist zu achten. Insbesondere ist ihnen ein angemessenes Mitspracherecht zu gewähren.

5.2 Freiwilliger Eintritt

§ 22 *Aufnahmeverfahren*

[1] Die betreuungsbedürftige Person und die anerkannte soziale Einrichtung regeln ihre Rechte und Pflichten in einem Vertrag.

[2] Kommt keine Einigung zustande, kann die betreuungsbedürftige Person die vom Regierungsrat bezeichnete zuständige kantonale Stelle anrufen. Diese prüft, ob die anerkannte soziale Einrichtung zu einer Aufnahme zu verpflichten ist.

§ 23 *Kostenübernahmegarantie*

[1] Die anerkannte soziale Einrichtung holt vor dem freiwilligen Eintritt einer betreuungsbedürftigen Person eine Kostenübernahmegarantie der vom Regierungsrat bezeichneten zuständigen kantonalen Stelle ein.

[2] Kann das Gesuch um die Kostenübernahmegarantie aus Zeitnot nicht vor dem Eintritt der Person in die anerkannte soziale Einrichtung gestellt werden, so ist es jedenfalls so rasch als möglich einzureichen.

[3] Die Kostenübernahmegarantie kann befristet und mit Auflagen versehen werden.

[4] Gesuche um eine Kostenübernahmegarantie zugunsten von erwachsenen Personen erfordern deren schriftliche Einwilligung.

§ 24 *Eintritt ohne Kostenübernahmegarantie*

[1] Erfolgt der Eintritt ohne Kostenübernahmegarantie, sind Kanton und Gemeinden zu keinen Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtet.

5.3 Einweisung

§ 25 * *Zuständigkeiten*

[1] Die Zuständigkeit für die Einweisung von betreuungsbedürftigen Personen in soziale Einrichtungen richtet sich nach den Bestimmungen des Kindesschutz-, des Erwachsenenschutz- oder des Schulrechts.

§ 26 *Empfehlung der kantonalen Stelle*

[1] Die für die Einweisung zuständigen Behörden holen bei der vom Regierungsrat bezeichneten zuständigen kantonalen Stelle eine Empfehlung ein.

[2] Die zuständige kantonale Stelle überprüft die Eignung der vorgeschlagenen sozialen Einrichtung und gibt eine Empfehlung ab. Die einweisende Behörde führt die Empfehlung in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies.

[3] Vorbehalten sind Einweisungen im Zusammenhang mit Sonderschulmassnahmen.

6 Kostenregelung

6.1 Allgemeines

§ 27 *Leistungsabgeltung*

[1] Die Leistungen der anerkannten sozialen Einrichtungen werden abgegolten mit
a. Leistungspauschalen,
b. Kostgeldern,
c. Selbstbehalten der Gemeinden,
d. Kostenbeteiligungen der erwachsenen Personen mit Behinderungen.

[2] Die anerkannten sozialen Einrichtungen dürfen den betreuungsbedürftigen Personen darüber hinaus nur individuelle Nebenleistungen in Rechnung stellen.

§ 28 *Kostenübernahme durch Kanton und Gemeinden*

[1] Kanton und Gemeinden tragen gemeinsam, soweit sie nicht von anderen Kostenpflichtigen zu decken sind, je hälftig
a. die in den Leistungsvereinbarungen vereinbarten Leistungspauschalen,
b. die Kosten der bewilligten Leistungen von ausserkantonalen Einrichtungen,
c. die aus der Durchführung dieses Gesetzes anfallenden sonstigen Kosten,
d. * die nicht von Sozialversicherungen zu übernehmenden Kosten der stationären Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsrecht, sofern die Einrichtung in die Pflegeheimliste aufgenommen worden ist, im Rahmen der vom Gesundheits- und Sozialdepartement abgeschlossenen Vereinbarung über die Restfinanzierung.

[2] Der Kostenanteil der Gemeinden, abzüglich der von ihnen geleisteten Selbstbehalte gemäss § 32, ist auf die einzelnen Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.

§ 29 *Ausserkantonale Einrichtungen*

[1] Die Abgeltung der Leistungen von ausserkantonalen sozialen Einrichtungen richtet sich nach interkantonalem Recht.

§ 30 *Streitigkeiten*

[1] Bei Streitigkeiten über den Bestand von Beitragsforderungen sowie die Höhe, die Bevorschussung und die Zahlung von Beiträgen gemäss den §§ 28 und 31–33 erlässt die zuständige kantonale Behörde auf Gesuch hin eine Verfügung.

6.2 Kinder, Jugendliche sowie erwachsene Personen ohne Behinderungen

§ 31 *Kostgeld*

[1] Das Kostgeld ist ein Beitrag an die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der betreuungsbedürftigen Person.

[2] Es ist in folgender Reihenfolge zu tragen:
a. von der betreuungsbedürftigen Person,
b. von den Eltern (Art. 276 ff. ZGB[4]),
c. von den unterstützungspflichtigen Verwandten (Art. 328 ZGB[5]),
d. vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen.

[3] Sofern eine Behörde die Einweisung in eine anerkannte soziale Einrichtung anordnet, sichert sie der Einrichtung die Bezahlung des Kostgeldes zu und erlässt eine Unterstützungsanzeige an das unterstützungspflichtige Gemeinwesen mit Kopie an das Gesundheits- und Sozialdepartement.

[4] Die einweisende Behörde bezahlt der Einrichtung das Kostgeld, sofern es nicht von den Kostenpflichtigen gemäss Absatz 2a–c oder Dritten direkt bezahlt wird.

[5] Das unterstützungspflichtige Gemeinwesen erstattet der einweisenden Behörde das für die betreuungsbedürftige Person bezahlte Kostgeld und macht den Kostgeldanspruch gegenüber den Kostenpflichtigen gemäss Absatz 2a–c unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geltend.

[6] Der Regierungsrat legt die Höhe des Kostgeldes nach Anhören der Kommission für soziale Einrichtungen durch Verordnung fest.

§ 32 *Selbstbehalt der Gemeinde*

[1] Die Wohnsitzgemeinde von Kindern und Jugendlichen sowie von erwachsenen Personen ohne Behinderungen in anerkannten sozialen Einrichtungen gemäss § 2 Absatz 1a, c und d trägt gegenüber der anerkannten sozialen Einrichtung einen Selbstbehalt.

[2] Der Regierungsrat legt die Höhe des Selbstbehaltes der Gemeinden nach Anhören der Kommission für soziale Einrichtungen durch Verordnung fest.

---

[4] SR 210
[5] SR 210

6.3 Erwachsene Personen mit Behinderungen

§ 33 *Kostenbeteiligung*

[1] Erwachsene Personen mit Behinderungen in anerkannten stationären Einrichtungen sowie in anerkannten Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten, die keinen Lohn ausrichten, tragen einen angemessenen Teil der Leistungsabgeltung aus ihrem Einkommen und Vermögen als Kostenbeteiligung.

[2] Die Kostenbeteiligung wird von den anerkannten sozialen Einrichtungen bei erwachsenen Personen mit Behinderungen oder deren gesetzlichen Vertretungen aufgrund der Kostenübernahmegarantie eingefordert.

[3] Der Regierungsrat legt die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anhören der Kommission für soziale Einrichtungen durch Verordnung fest.

7 Rechtsschutz

§ 34 *Beschwerde*

[1] Entscheide der zuständigen kantonalen Behörde können mit Verwaltungsbeschwerde bei der Kommission für soziale Einrichtungen angefochten werden.

[2] Entscheide der Kommission für soziale Einrichtungen können beim Kantonsgericht[6] mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

[3] Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972[7].

§ 35 *Schlichtungsstelle*

[1] Die Schlichtungsstelle behandelt auf Gesuch der betreuungsbedürftigen Person oder der anerkannten sozialen Einrichtung sämtliche Streitigkeiten aus einem Betreuungsverhältnis.

[2] Sie versucht, zwischen den am Verfahren Beteiligten eine Einigung zu erzielen. Gelingt dies nicht, stellt sie dies schriftlich fest. Sie kann Empfehlungen abgeben.

[3] Die Einleitung des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle unterbricht allfällige Rechtsmittelfristen.

[4] Der Regierungsrat regelt das Nähere.

---

[6] Gemäss Gesetz über die Schaffung des Kantonsgerichtes vom 14. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2012 189), wurde die Bezeichnung «Verwaltungsgericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt.

[7] SRL Nr. 40

8 Schlussbestimmungen

§ 36 *Weitergeltung bisherigen Rechts*

[1] Insoweit und solange neue Vollzugsverordnungen und Reglemente nicht erlassen sind, gelten die bisherigen Erlasse als Vollzugsbestimmungen, sofern sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

§ 37 *Aufhebung des Heimfinanzierungsgesetzes*

[1] Das Heimfinanzierungsgesetz vom 16. September 1986[8] wird aufgehoben.

§ 38 *Änderung des Sozialhilfegesetzes*[9]

§ 39 *Bisherige Anerkennungen und Platzierungen*

[1] Anerkennungen von sozialen Einrichtungen auf der Grundlage des bisherigen Heimfinanzierungsgesetzes vom 16. September 1986 bleiben bis 31. Dezember 2010 gültig. Vorbehalten bleiben der Entzug der Anerkennung und die Schliessung einer anerkannten Einrichtung gemäss § 19.

[2] Für betreuungsbedürftige Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes freiwillig in einer anerkannten sozialen Einrichtung befinden, ist bis 31. Dezember 2010 eine Kostenübernahmegarantie gemäss § 23 einzuholen.

§ 40 *Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen*

[1] Kanton und Gemeinden übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 3. Oktober 2003[10] je hälftig die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an

a. Anstalten, Werkstätten und Wohnheime, bis sie über ein genehmigtes Konzept zur Eingliederung invalider Personen im Sinn des Bundesrechts verfügen, mindestens jedoch während dreier Jahre,
b. die Sonderschulinternate, bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während dreier Jahre.

§ 41 *Systemwechsel und bisherige Beiträge*

[1] Der Kantonsrat beschliesst die Finanzierung des Systemwechsels von der nachschüssigen zur periodengerechten Leistungsabgeltung durch Dekret.

---

[8] G 1986 175 (SRL Nr. 894). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

[9] Gemäss Sammelerlass LexWork XML vom 3. März 2015 (G 2015 91) wurde diese Bestimmung betreffend Fremdänderungen aus dem Erlass entfernt.

[10] BBl 2003 6591

[2] Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesicherten, noch nicht geleisteten Beiträge werden nach bisherigem Recht ausgerichtet.

§ 42 *Inkrafttreten*

[1] Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.[11]

[2] Das Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.[12]

[11] Der Regierungsrat setzte am 25. September 2007 die §§ 5 Absätze 1b–c und 2b–d, 6 Unterabsätze a und b, 7 Absätze 1a und c, 2 und 3 sowie 10, 11 und 28 Absatz 1c auf den 1. Oktober 2007 und die übrigen Bestimmungen auf den 1. Januar 2008 in Kraft (K 2007 2636).

[12] Das Gesetz über soziale Einrichtungen wurde in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 angenommen (K 2007 1777).

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	19.03.2007	01.10.2007	Erstfassung	K 2007 728 | G 2007 297
§ 2 Abs. 1, a.	01.12.2014	01.07.2015	geändert	G 2015 74
§ 2 Abs. 1bis	12.12.2016	01.03.2017	eingefügt	G 2017-025
§ 4 Abs. 2	13.12.2011	01.01.2013	geändert	G 2012 45
§ 11 Abs. 1	12.12.2016	01.03.2017	geändert	G 2017-026
§ 25	13.12.2011	01.01.2013	geändert	G 2012 45
§ 28 Abs. 1, d.	01.12.2014	01.07.2015	eingefügt	G 2015 66

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
19.03.2007	01.10.2007	Erlass	Erstfassung	K 2007 728 | G 2007 297
13.12.2011	01.01.2013	§ 4 Abs. 2	geändert	G 2012 45
13.12.2011	01.01.2013	§ 25	geändert	G 2012 45
01.12.2014	01.07.2015	§ 2 Abs. 1, a.	geändert	G 2015 74
01.12.2014	01.07.2015	§ 28 Abs. 1, d.	eingefügt	G 2015 66
12.12.2016	01.03.2017	§ 2 Abs. 1^{bis}	eingefügt	G 2017-025
12.12.2016	01.03.2017	§ 11 Abs. 1	geändert	G 2017-026